NEBEN DEN INVESTITIONSKOSTEN KANN MIT DEM SOZIALHILFETRÄGER AUCH DIE VERGÜTUNG FÜR ANDERE VERRICHTUNGEN VEREINBART WERDEN. AUCH SIE SIND EIN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT WICHTIGER UND NOTWENDIGER BESTANDTEIL DER GESAMTVERGÜTUNG. BLEIBEN DIE VERHANDLUNGEN ERGEBNISLOS, ENTSCHEIDET DIE SCHIEDSSTELLE AUF ANTRAG AUCH RÜCKWIRKEND.



Von Henning Sauer

in ambulanter Pflegedienst rechnet verschiedene Leistungen mit verschiedenen Kostenträgern ab. Die Vergütungen der Behandlungspflege nach SGB V sowie der Grundpflege, Hauswirtschaft und Betreuung nach SGB XI sind regelmäßig auf der Basis kollektiver Verhandlungen durch die Verbände vereinbart. Nur wenige Träger verhandeln sie individuell. Werden sozialhilfebedürftige Patienten versorgt, sind mit dem Träger der Sozialhilfe weitere Vereinbarungen zu schließen.

INVESTITIONSKOSTEN: PAUSCHALE ODER EINZELVEREINBARUNG

Bei den Investitionskosten sind meist zwei Wege denkbar. Der Träger kann entweder einer landesweiten Empfehlung folgend eine Pauschale vereinbaren oder er schließt eine Einzelvereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger ab und vereinbart die Übernahme seiner tatsächlichen Investitionskosten. In diesem Fall werden die Kosten Punkt für Punkt hinsichtlich ihrer Angemessenheit durch die zuständige Behörde geprüft.

VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 75 SGB XII

In gleicher Weise lässt sich auch eine Vereinbarung über die Vergütung der sogenannten anderen Verrichtungen schließen. Bei der Sozialhilfe gilt der Bedarfsdeckungsgrundsatz. Das bedeutet, dass alle notwendigen Bedarfe bei sozialhilfebedürftigen Menschen gedeckt und die entsprechenden Hilfen gewährt werden müssen. Da insbesondere in der Vereinbarung nach SGB XI, an die auch der Sozialhilfeträger gebunden ist, längst nicht alle denkbaren Leistungen bedacht sind, verbleiben andere Verrichtungen, die bei entsprechendem Bedarf übernommen werden müssen. Den Privatleistungskatalog erkennen viele Sozialhilfeträger jedoch nicht an. Will der Pflegedienst diese Leistungen dennoch abrech-

nen, kann er eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII abschließen.

BSG-URTEIL VERÄNDERTE GÄNGIGE SCHIEDSSTELLEN-PRAXIS

Kann in der Verhandlung keine auskömmliche Vergütung vereinbart werden, steht dem Pflegedienst der Weg in die Schiedsstelle offen. Bisher haben viele Sozialhilfeträger die Vergütungsverhandlungen durch immer neue Detailfragen unnötig in die Länge gezogen. Diese Verzögerungstaktik geht seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juli 2014, Az.: B 8 SO 2/13 R, nicht mehr auf: Die Kasseler Richter haben mit diesem wegweisenden Urteil die Entscheidungspraxis von SGB XII-Schiedsstellen grundlegend verändert.

Wegen des Wortlautes von § 77 Absatz 2 SGB XII herrschte bisher die Auffassung vor, Schiedsstellen könnten Vergütungen und Investitionskosten mit Wirkung frühestens ab dem Tag festsetzen, an dem der Antrag einer Vertragspartei dort eingegangen ist. Dieser Antrag kann erst nach Ablauf von sechs Wochen, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, gestellt werden. Waren die Verhandlungen über Vergütungen oder Investitionskosten einer Einrichtung nicht innerhalb dieser sechs Wochen abgeschlossen, waren die Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, selbst dann die Schiedsstelle anzurufen, wenn eine Einigung mit dem Kostenträger noch möglich erschien. Umgekehrt mussten sie erhebliche wirtschaftliche Einbußen in Kauf nehmen, wenn sie aus Rücksicht oder in der Hoffnung auf eine womöglich doch noch gelingende Verständigung auf den Schiedsantrag zunächst verzichteten.

PRAXIS-TIPP

- Soweit für besondere Leistungen keine Vergütung mit den Vertragsparteien nach § 89 SGB XI vereinbart ist, können diese als Privatleistungen angeboten werden.
- Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die Vergütung dieser Leistungen nur dann, wenn hierüber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und ein Bedarf des Hilfebedürftigen notwendig gedeckt werden muss.
- Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung dieser Leistungen nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle SGB XII auf Antrag auch rückwirkend.



HENNING SAUER

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.

E-Mail: info@iffland-wischnewski.de

VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN AUCH RÜCKWIRKEND MÖGLICH

Diese paradoxe Zwangslage hat das BSG nun beseitigt und eine Festsetzung der Vergütungen und Investitionskosten für Zeiträume vor der
Antragstellung bei der Schiedsstelle für zulässig erklärt. Einen konkreten Zeitpunkt, wie weit in die Vergangenheit zurück die Vergütungen
vereinbart werden können, nennt das BSG zwar nicht. Die Rückwirkung
muss aber bei rechtzeitiger Verhandlungsaufforderung sogar bis zum
Ende der Geltungsdauer der vorausgehenden Vergütungsvereinbarung
reichen können. Das Gericht stützt sich nämlich auf den Grundsatz der
Prospektivität. Danach müssen Vergütungen für zukünftige Zeiträume
zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern verhandelt und vereinbart werden. Nach Auffassung des Achten Senats soll der Grundsatz
der Prospektivität aber nur verhindern, dass Vereinbarungen für Zeiträume abgeschlossen werden, über die gar nicht verhandelt worden ist.

Eine Rückwirkung für Zeiträume dagegen, die bereits Bestandteil der Verhandlungen und der vorgelegten Kalkulation waren, hält das BSG für zulässig. Insofern dürfte eine Rückwirkung sogar bis frühestens zu dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert hat, sofern dieser nur nach dem Ende der vorausgegangenen Vergütungsvereinbarung liegt. Die Schiedsstellen werden also bei rechtzeitiger Verhandlungsaufforderung künftig auf entsprechenden Antrag die Vergütungen nahtlos an den abgelaufenen Vergütungszeitraum anschließend festzusetzen haben.

0

www.iffland-wischnewski.de

FOTO: ALEXANDER HEIMANN